

Stadtentwässerungsbetrieb  
Projektleitung  
Abt. 67/202 Kanal

23.07.2015  
Herr Urhahn  
-92727

An  
Amt 61/12

Betr.: Bebauungsplan 09-006

*-Am Scheinwege Süd-*

hier : Öffentliche Auslegung

|                              |   |                |   |   |        |
|------------------------------|---|----------------|---|---|--------|
| Stadtverwaltung Düsseldorf   |   |                |   |   | Amt 61 |
| 0                            | 1 | 2              | 3 | 4 |        |
| Eingang 27. JULI 2015        |   |                |   |   |        |
| Federführung/<br>Bearbeitung |   | 61/ <i>z</i>   |   |   |        |
| Auf/Herr                     |   | <i>Tomburg</i> |   |   |        |

*pm*

Grundsätzlich bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass für die Beseitigung des Niederschlagswassers über die ausgewiesenen Versickerungsmulden wasserrechtliche Genehmigungsverfahren notwendig sind, die im Regelfall einen Zeitraum von nicht unter 6 Monaten erfordern.

Nach heutigem Planungsstand könnte dieses Genehmigungsverfahren voraussichtlich zu Beginn des 4. Quartals 2015 eingeleitet werden.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung hat der Stadtentwässerungsbetrieb (SEBD) im Hinblick auf die „Notentlastung der Versickerungsmulden“ Einwände. Zur Änderung dieser Textpassagen würde der SEBD zu einem Abstimmungstermin im Nachgang einladen.

Es sind für die privaten Schmutzwasserkanäle in den Stichstraßen Leitungsrechte erforderlich. Diese müssen im Grundbuch und dem Baulastenverzeichnis zu Gunsten der jeweiligen Anlieger gesichert sein. Ohne diese Eintragung sind alle Hinterliegergrundstücke abwassertechnisch nicht erschlossen.

Bei den Leitungsrechten ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls durch die Vorgaben der Firstrichtung vor und hinter den Gebäuden Leitungsrechte für das Niederschlagswasser erforderlich sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur weiteren Verfügung.